

Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament  
zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur  
für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten (FRONTEX)

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Künftige Asylstrategie, ein integriertes Konzept für EU-weiten Schutz“ (KOM (2008) 360),
  - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
  - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 23. November 2009,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Menschenrechte vom 23. November 2009,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
  2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

### Vorschlag der Kommission

### Änderungen des Parlaments

Das Europäische Parlament und der Rat der EU

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der freie Personenverkehr innerhalb der EU erfordert als notwendige Ergänzung eine effektive Kontrolle der Außengrenzen der EU.

*[keine Änderung]*

(2) Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ist diese Verordnung nicht anwendbar. Die Schengen-Mitglieder Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz nehmen eingeschränkt an der Tätigkeit der Agentur teil.

*[keine Änderung]*

heben die geltende Verordnung auf und ersetzen sie durch folgende Verordnung:

#### Artikel 1 – Errichtung der Agentur

a) Es wird eine Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten (FRONTEX) errichtet, um die Mitgliedstaaten in ihrer Verantwortung für den Grenzschutz aktiv zu unterstützen.

a) Es wird eine Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten (FRONTEX) errichtet, um der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen gerecht zu werden.

b) Die Agentur hat dem Europäischen Parlament jährlich Bericht zu erstatten.

## Artikel 2 – Aufgaben der Agentur

FRONTEX hat folgende Aufgaben:

- a) Aufgreifen von Flüchtlingen auf See und unmittelbare Rückführung in sichere Transitländer;
- a) Aufgreifen von Flüchtlingen und *Brettung von hilfsbedürftigen Flüchtlingen auf See und ihre unmittelbare Rückführung in EU-kontrollierte Auffanglager in sicheren Transitländern.*
- b) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen.
- b) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen nach Ablehnung des Asylantrags bzw. ohne Asylantrag unter Einhaltung europäischer Standards.
- c) FRONTEX unterstützt unter Beachtung der Menschenrechte Drittstaaten aktiv bei der Durchführung von Maßnahmen zur Grenzsicherung, um illegalen Schleuseraktivitäten vorzubeugen. Dies geschieht unter Beobachtung von UN-Menschenrechtlern.